

Welche Hilfen kann ich von der Arbeitsagentur erwarten, um eine neue Arbeit zu finden?

(Download-Info Nr.3, Stand April 2012)

Liebe Kollegin, lieber Kollege,

neben Stellenangeboten kannst Du von der Arbeitsagentur unter Umständen weitere Unterstützung erhalten, um eine neue Arbeit zu finden. Wir möchten Dich mit diesem Merkblatt darüber informieren, welche Hilfen möglich sind. Denn wenn Du weißt, was Du bekommen kannst, kannst Du Deinen Vermittler bei Bedarf auch aktiv darauf ansprechen. Die Qualität und der Nutzen der einzelnen Hilfen sind sehr unterschiedlich. So gibt es beispielsweise sowohl gute Fortbildungen und Umschulungen von bis zu zwei Jahren. Aber auch sehr kurze Maßnahmen, die oftmals für das berufliche Weiterkommen nichts bringen - oder mit denen Du nur kontrolliert werden sollst. Und alle Eingliederungshilfen sind im Regelfall nur Kann-Leistungen. Das heißt: Du hast keinen Rechtsanspruch auf die Hilfen. Vielmehr entscheidet die Arbeitsagentur, ob sie Dir eine bestimmte Leistung gewährt oder eben nicht. Hier nun die wichtigsten Hilfen der Arbeitsagentur im Überblick:

Finanzielle Hilfen bei der Stellensuche

Es gibt ein so genanntes Vermittlungsbudget (§ 44 SGB III). Das ist ein „Geldtopf“, aus dem die AA Dir Kosten erstatten kann, die bei der Suche und Aufnahme einer Beschäftigung anfallen. Geld bekommst Du aber nur, wenn die Förderung „notwendig“ ist. Darüber entscheidet Dein Vermittler. Dabei kann er auch Deine finanziellen Möglichkeiten berücksichtigen.

Beispiele für Kosten bei der Suche und Aufnahme von Arbeit, die aus dem Vermittlungsbudget erstattet werden können:

- Bewerbungskosten (vor allem für Mappen, Kopien, Fotos, Umschläge und Porto),
- Kosten für Fahrten zu Vorstellungsgesprächen, bei weit entfernten Arbeitgebern auch Übernachtungskosten und Tagegelder,
- Arbeitsmittel, die für eine neue Arbeit angeschafft werden müssen (z.B.

Arbeitskleidung für Köche, Scheren für Friseure, arbeitsplatzspezifische Brillen),

- Kosten für Nachweise (z.B. Gesundheitszeugnisse),
- Kinderbetreuungskosten aufgrund der Arbeitsuche,
- Kosten einer doppelten Haushaltsführung,
- Umzugskosten,
- Kosten für den Erwerb eines Führerscheins (ganz oder teilweise).

TIPP: Beantrage die Übernahme der Kosten immer bevor sie anfallen!

Berufliche Weiterbildung

Möglich sind Fortbildungen, bei denen berufliche Kenntnisse erweitert werden sowie Umschulungen, bei denen es um eine berufliche Neuorientierung geht (§§ 81 ff. SGB III). Als Leistungen können die reinen Lehrgangskosten und die mit der Weiterbildung verbundenen Kosten – etwa Fahrtkosten, Übernachtungskosten oder Kosten der Kinderbetreuung – übernommen werden.

Als Arbeitsloser bekommst Du aber nur dann eine Weiterbildung finanziert, wenn die Arbeitsagentur dies für notwendig hält. Die AA muss also davon überzeugt sein, dass Du nach der Weiterbildung höchst wahrscheinlich eine neue Arbeit finden kannst.

In Frage kommt eine Weiterbildung unabhängig von den Chancen auf eine neue Arbeit aber, wenn Du keinen Berufsabschluss hast oder Deine Berufsausbildung als „veraltet und vergilbt“ gilt. Letzteres wird angenommen, wenn Du mehr als vier Jahre berufsfremd eine ungelernete oder angelehrte Tätigkeit ausgeübt hast oder aufgrund von Familienphasen oder Pflegezeiten Deinen erlernten Beruf mindestens vier Jahre lang nicht mehr ausgeübt hast.

Wenn Du die Voraussetzungen für eine Weiterbildung erfüllst, dann kannst Du von der AA einen Bildungsgutschein bekommen. Mit dem Gutschein verpflichtet sich die AA, die Kosten einer Weiterbildung für ein

bestimmtes Bildungsziel zu übernehmen. Mit dem Gutschein in der Hand kannst Du dann unter den zugelassenen Bildungsträgern frei auswählen. Dies ist aber eine sehr zweifelhafte Freiheit. Denn oft besteht mit Blick auf das Bildungsziel keine Auswahl und es ist kaum möglich zu beurteilen, welcher Bildungsträger eine gute Qualität bietet.

TIPPS:

1. Falls Du konkrete Vorstellungen hast, welche Zusatzqualifikationen Du gerne erwerben möchtest, frage Deinen Arbeitsvermittler / Deine Vermittlerin, ob Du eine solche Weiterbildung bezahlt bekommst. Du muss immer zuerst abklären, was möglich ist und wer die Kosten trägt, bevor Du einen selbst ausgesuchten Lehrgang beginnen kannst.

2. Falls Du unsicher bist, ob Du weiterhin eine Arbeit in Deinem erlernten Beruf suchen solltest oder einen beruflichen Neuanfang wagen sollst, bitte Deinen Vermittler / Deine Vermittlerin um Rat und Unterstützung.

Tipps für die Suche nach Weiterbildungskursen enthält der Leitfaden „Weiterbildung finanzieren“ der Stiftung Warentest.

(www.test.de → „Bildung und Beruf“ → „Arbeitslosigkeit“).

Die Stiftung Warentest hat auch einige Angebote getestet (www.weiterbildungstests.de).

Eingliederungszuschüsse

Arbeitgeber können Zuschüsse bekommen, wenn sie Erwerbslose einstellen (§§ 88 ff. SGB III). Die AA erstattet dem Arbeitgeber dann maximal zwölf Monate lang bis zu 50 % des Bruttolohns. Für Ältere ab 50 Jahren kann der Zuschuss bis zu 36 Monate lang gezahlt werden (§ 131 SGB III). Diese Zuschüsse schaffen keine neuen Arbeitsplätze und werden von Arbeitgebern oft ausgenutzt. Immerhin können Deine Chancen auf Arbeit gegenüber anderen (ungeförderten) Mitbewerbern steigen, wenn Deine Einstellung mit einem solchen Zuschuss gefördert wird.

TIPP: Frage Deinen Arbeitsvermittler, ob für Dich ein solcher Zuschuss in Frage kommt. Kläre mit ihm, ob Du in Bewerbungsschreiben und Vorstellungsgesprächen Arbeitgeber auf den Zuschuss aufmerksam machen kannst, um Deine Chancen zu erhöhen.